

NIEDERSÄCHSISCHER SPORTSCHÜTZENVERBAND E. V.

Wilkenburger Str. 30; 30519 Hannover
Tel.: (0511) 22 00 21-0 - Fax: (0511) 22 00 21-21 – E-Mail: info@nssv.de



An die Kreisschützenverbände im
Niedersächsischen Sportschützenverbandes

Hannover, den 05.08.2009
Fi-wo

Liebe Schützenschwester, liebe Schützenbrüder,

wir informieren Sie über die Notwendigkeit, die Satzungen zur Wahrung der Gemeinnützigkeit anzupassen. Die Finanzverwaltung hat hierzu einen bundeseinheitlichen Erlass herausgegeben, den wir auszugsweise wiedergeben:

„Wenn der Vorstand einer gemeinnützigen Körperschaft nach der Satzung ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig ist, verstößt die Körperschaft mit der Zahlung von Vergütungen an Vorstandsmitglieder gegen das Gebot, sämtliche Mittel für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Telefon und Fahrtkosten) ist jedoch zulässig. Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Zeitaufwand abgedeckt werden soll.

Schreibt die Satzung keine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Vorstandes vor, ist die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen an Vorstandsmitglieder grundsätzlich unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Falls ein gemeinnütziger Verein aufgrund der Einführung des neuen Freibetrages durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Zeit vom 10. Oktober 2007 bis zu dem Datum dieses Schreibens bereits pauschale Zahlungen bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr an Vorstandsmitglieder gezahlt hat, obwohl die Satzung eine ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes vorschreibt, sind daraus unter den folgenden Voraussetzungen keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädigende Folgerungen zu ziehen:

1. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).
2. Die Mitgliederversammlung beschließt bis zum 31.12.2009 eine Satzungsänderung, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.“

Eine Satzungsregelung könnte wie folgt lauten:

„Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.“ Das Ehrenamt sollte dann allerdings unerwähnt bleiben,

Mit freundlichem Gruß

Niedersächsischer Sportschützenverband e. V.

Heinz-H. Fischer

Heinz-H. Fischer

Präsident